

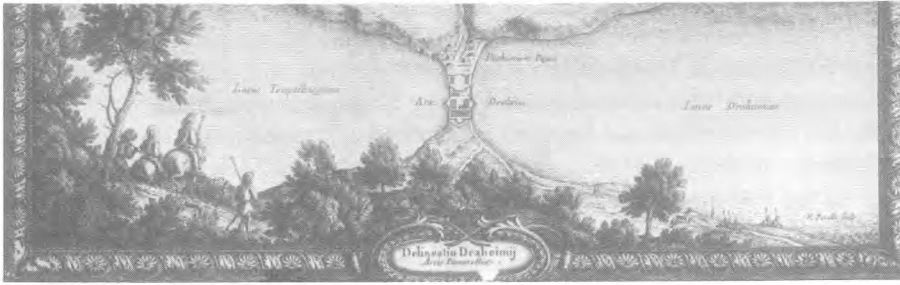
| CHRISTOPH JOSEF MOTSCH

Loci politici

Die Gebäude der weltlichen und geistlichen Obrigkeit als Stützpunkte im lokalen Herrschaftsausstrag.¹

32 Das königlich-polnische Krongut Draheim, eine Herrschaft mit 18 Dörfern und der Stadt Tempelburg, wurde im schwedisch-polnischen Krieg 1657 dem Großen Kurfürsten als Entschädigung für geleistete Waffenhilfe verpfändet. Am Schnittpunkt von Großpolen, Hinterpommern und der Neumark gelegen, wurde die unter brandenburgischer Verwaltung so bezeichnete »Starostey Draheim« als kurfürstliches Schatullamt genutzt. Administrativ unterstand das Amt unmittelbar der Berliner Hofkammer. Ihr Statthalter vor Ort war ein mit umfassenden administrativen Kompetenzen ausgestatteter bürgerlicher Amtmann. Er vertrat die kurfürstliche Herrschaft in der Festung Draheim. Bis zur ersten polnischen Teilung 1772 blieb in der Starostei Draheim polnisches Rechtsherkommen in drei Bereichen vertraglich festgeschrieben: In der Frage der bäuerlichen Rechte, der Garantie des katholischen Kirchenpatronats und der Amtsgrenzen zu den polnischen Adelsnachbarn minderten Herrschaftsüberschneidungen die Souveränität des brandenburgisch-preußischen Pfandherren. Entscheidend sollte sich die Möglichkeit der Wiedereinlösbarkeit auf die lokale Herrschaftspraxis auswirken. Draheim blieb, auch wenn der Kurfürst rechtlich die volle Souveränität erwarb, unter politischen Gesichtspunkten eine Erwerbung auf Widerruf.² Die langfristige Aufrechterhaltung des Herrschaftsprovisoriums Draheim verdankte sich nicht der Vertragstreue der preußischen Seite. Vielmehr trugen die Konflikte zwischen der kurfürstlichen Obrigkeit und den Freischulzen³ zur Fortschreibung einer in Frage gestellten Herrschaft bei. Die erfolgreiche Verteidigung bäuerlicher Rechte gegenüber den Versuchen der kurfürstlichen Administration, die Amtserträge zu Lasten der Schulzenprivilegien zu steigern, vollzog sich unter der Indienstnahme der politisch-rechtlichen Bedingungen der preußischen Pfandherrschaft.⁴

Die Burgfeste Draheim war der Sitz der weltlichen Herrschaft über die Starostei. Auf einer Landenge zwischen zwei Seen gelegen, kam der Burg im Grenzgürtel zwischen der Neumark, Hinterpommern und Großpolen eine wichtige verkehrs- und militärstrategische Lage zu. Die vorgeschobene Position Draheims verglich 1676 der erste kurfürstliche Amtmann mit einem »Apfel aus Pohlen in Teutschland geworfen«.⁵ Draheim sei eine ständige Bedrohung für die kurfürstlichen Territorien, da »das feste Gräntz Hauß Draheimb gleichsamb eine RaubNest ist, daraus in Kriegs-Zeiten denen Churf. Märckischen und Pommerschen Landen von den Pohlen großer Schade zugefüget werden kann«. Die Festung Draheim erlaube es nicht nur, die umliegenden Gebiete unter Kontribution setzen zu können; vielmehr sei Draheim der wahrscheinlichste Ausgangspunkt einer polnischen Intervention nach Pommern und der Neumark und einer denkbaren Verbindung mit Schweden an »der nur auff 10. Meil Weges abgelegenen Vorpommerschen Gräntze«.⁶



Die Feste Draheim

Diesen Weg von der vorpommerschen Grenze hatten 1655 schwedische Truppen unter General Wittenberg eingeschlagen und eroberten als erste polnische Stadt Tempelburg/Czaplinek. Nach der Plünderung der Stadt wurde die verlassene Festung eingenommen. Um den Kriegszug des »nordischen Alexander« gegen Polen und die Einnahme der ersten Festung auf polnischem Boden im schwedisch-polnischen Krieg als symbolträchtigen Akt zu überhöhen, wurde in einem Kupferstich unter dem Titel »Delineatio Draheimij Arcis Pomerelliae« (siehe Abbildung⁷) die Einnahme der imposant ins Bild gesetzten Festungsanlage festgehalten. In dieser Ansicht beherrscht die Feste Draheim die Landenge als ein Nadelöhr und Übergang zu Pommerellen. Die Burg wird als militärische Anlage im Sinne der Festungsbaukunst des 17. Jahrhunderts festgehalten, war in Wirklichkeit jedoch eine massive mittelalterliche Quaderanlage.⁸ Der Dratzig-See wird »Lacus Tempelburgicus«, der Sareben-See »Lacus Draheimius« genannt, hatte also mit den gebräuchlichen Bezeichnungen kaum etwas gemein. Der Zweck dieser Darstellung war nicht die Abbildung der realen Lage und Gestalt der Burg, sondern der imaginierte politisch-strategische Horizont des Betrachters mit den am linken Bildrand verharrenden Kriegsknechten. Von einer Anhöhe zielt der Blick auf die einzunehmende Festung sowie auf den breit sich öffnenden, weil zu erobernden Raum »Pommerellens«. Dieser idealisierende Prospekt hebt die politisch-symbolische Bedeutung dieses befestigten Stützpunktes als Inbegriff von Herrschaft über das Land hervor.⁹

Die rasche Befestigung und der Ausbau der Burg nach der brandenburgischen Inbesitznahme 1668 war die erste und wichtigste Aufgabe der neuen Administration. Sie wurde von dem erkennbaren Bedürfnis der Verortung ihrer herrschaftlichen Präsenz geleitet. Die Feste Draheim wurde zum Mittelpunkt der militärischen, bürokratischen und symbolischen Herrschaft über die Starostei ausgebaut. In ihr lagen die kleine Garnison sowie das Amtshaus als Zentrum der Amtsverwaltung¹⁰ und das Gefängnis. Alle wichtigen Amtshandlungen wurden hier in der Person des Amtmanns vorgenommen: die aus Hinterpommern und der Neumark ausgelieferten Untertanen zum Eid der Untertänigkeit gezwungen¹¹, Hofübertragungen geregelt, Gericht gehalten, Strafen verhängt und vollzogen sowie die Wirtschaft der vier Amtsvorwerke verwaltet. In der Burg war die protestantische Betstube untergebracht. Sie diente offiziell nur den Amtsbedienten, war jedoch der einzige protestantische Stützpunkt in dem von der katholischen Kirchenobrigkeit dominierten Amt.¹² In der Festung lebten der Amtmann mit seiner Familie, das Amtspersonal und der reformierte Prediger Hart-

mann. Der Amtmann stand einem herrschaftlich-paternalistischen Verband vor, in dem die Bedienten das Recht zum Speisen am Tisch des Amtmanns als Teil ihres Deputats wahrnahmen. Entsprechend wurde der Amtmann zum größten Teil mit Naturalien entlohnt,¹³ die er für seine aufwendige Haushaltung benötigte.

Bei der Inbesitznahme der Starostei fanden die kurbrandenburgischen Kommissare die Burg »*inwendig fast gantz wüste*«¹⁴ vor. Lediglich ein zweigeschossiges Wohnhaus für den Pod-Starosten, auch Unter-Starost oder Vice-Hauptmann genannt, und ein Küchengebäude waren vorhanden. Im Innern des »*wohnheuschens*« lag ebenerdig die Wohnstube des Pod-Starosten, in der ein »*alter Pott-Kachel Ofen, ein Tisch, eine lange und eine kurtze bancke von Eichenen dielen, drey fenstern so doch schadhaft, item eine Reise-Bettstete, neben der Thür ein gemauerter Camin*« standen. Die übrigen »*finstere(n) Kammern*« waren für Küchengeräte vorgesehen, »*worinnen itzo nichts vorhanden, als etzliche irdene töpfe und schüssel.*« Im zweiten Geschoß fanden die Beamten kaum mehr als zwei flache Stuben mit einem Kachelofen sowie Tisch, Bank und Reisebetten. Das Dach »*ist zum theil mit dielen und zum theil mit stroh behangen, und so woll der Schornstein als die Gemächer vor feuerschaden nicht allzu sicher*«, da sie von außen über eine Leiter beheizt wurden. Das zweite Gebäude bestand aus einer Küche und der Küchensstube, in der außer einem Kachelofen und zwei Fenstern nichts zu finden war.

Wie das vier Jahre nach Inbesitznahme erstellte Inventarium der Starostei zeigt, waren die Burg und ihre Innengebäude zügig wiederaufgebaut worden. Die Verwaltung wurde nun in einem an der westlichen Mauer stehenden Amtshaus ausgeübt, in der eine Amtsstube und eine Amtsschreiberstube eingerichtet waren. Vom Hausflur aus trat man durch eine Tür, die mit zwei Eisenverschlagen oder Hespens verstärkt gewesen war, und ein Einfallschloß, zwei Drücker und einen Handgriff aufwies. Die Stube hatte zwei Fenster mit Überwürfen und Hespens, einen großen Tisch und einen steinernen Tisch mit Holzfüßen. Ein eisenbeschlagener Kasten mit verschiedenen Fächern verwahrte »*die vornehmste Amts Sachen, wie auch Protocolle*«. ¹⁵ Neben fünf Hockern waren ein »*Reise Holtzstell*«, ein Tintenfaß mit Streubüchse und ein »*Schreiber Ladschen*« für den Amtsschreiber vorhanden. Im benachbarten »*Schreibe Stübchen*« standen ein Kachelofen und ein »*Acten Spind mit 2 Thüren, einem Schloß und 4 Hespichen, worinnen das General Inventarium und andere zum Schloß und der Starostey angeschaffte Ambtsbücher auch acta und Constitutiones geleet.*« Unter diesem Gebäude war ein Gewölbe mit starken Türen, »*in welchem auff allen Nothfall/ so Gott gnädig verhütel wann einige Brandt entstehen solte, die Churfürstlichen Acta Mobilia und andere Amts Sachen verwehret werden können.*«

Als die kurfürstlichen Kommissare neun Jahre später erneut die Amtsgebäude inspizierten, entsprachen die Zimmer dem Bild einer geregelten Verwaltung. Im »*Amtsstübchen*« stand ein »*actenspind*«, daneben noch »*2 Schreibe Tische, 1 Schlage Tisch, 3 Tintenfäßer*« und zwei Amtssiegel in verschiedenen Größen.¹⁶ In der Kammer des Amtsschreibers waren nun zwei Schränke vorhanden, »*worinnen die zur Amtsschreiberei gehörige Acta undt Register geleet werden*«. Auch fand sich hier das »*Merckaisen zu den Schaafen, 2 eiserne Boltzen, der eine mit einer eisernen Ketten, 1 eiserner Halßkrantz mit 4 langen eisernen Spitzen [Spanischer Mantel], so zu den Gefangenen gebraucht wirdt*« und ein »*Merckaisen mit dem Churfürstliche Nahmen, damit man die Mobilien zeichnet*«. Auf einem Dielenboden waren eine »*eiserne wage mit Meßingnen Schalen und 4 Gewicht von Bley*« und »*Felleisen [Post- oder Satteltasche] zu den Churf. Post Brieffen*« untergebracht. Bei der Registrierung die-

ses herrschaftlichen Handwerkszeugs hatten es die Beamten, wenn auch etwas später, für nötig befunden, den Prügelbock zu beschreiben, der sich auf dem Vorwerk Draheim unmittelbar vor der Burg befand: »*Noch stehet auff diesem Hoff der so genannte Bock, mit fichtenen Diehlen beschlagen, woran auff jeder Seite 4 Fuß und 4 Handt Schellen, nebst gehörigen Krammen [Klammern bzw. Haken] vorhanden.*«¹⁷

Das Herrschaftsinventar war die Grundlage des Verwaltungsalltags. Es vermittelt einen konkreten Einblick in die materielle Dimension von Herrschaft und sollte daher in seiner politischen Bedeutung nicht unterschätzt werden. Das Herrschaftswissen über die Starostei war in der Feste Draheim zugleich konzentriert und gesichert worden.

Die Burg Draheim als Amtssitz der brandenburgischen Herrschaft bildete den sichtbaren Ausdruck der Herrschaft über die Starostei. Der Symbolwert der Burgfeste für die repräsentative Legitimation von Herrschaft über Land und Leute wird eindrucksvoll durch die Bedingungen und die Inszenierung der brandenburgischen Machtübernahme an diesem Herrschaftsmittelpunkt unterstrichen. Erst die Räumung der Burg und ihre Besetzung mit Dragonern am 26. August 1668 verwandelte den bislang bestehenden Rechtsanspruch in eine tatsächliche Inbesitznahme.¹⁸ Seit Mai dieses Jahres hatte sich der nach Draheim befohlene kurfürstliche Kammerrat Adam Hasso von Wedel erfolglos um die Übergabe der Burg bemüht. Der Pod-Starost als Vertreter des abwesenden Starosten Fürst Wiśniowiecki verweigerte den Weggang ohne expressen Befehl der polnischen Seite. Tatenlos mußte der kurfürstliche Emissär über Monate »*ganz stil und eingezogen*« vor der eingeforderten Burg Draheim ausharren. Mit seiner Begleitung aus drei Dragonern erkannte sich der Kammerrat als »*viel zu schwach*«; während in der Burg zwanzig Polen lagen, könne der Pod-Starost darüberhinaus »*von den Freyen so alle stund nebst den Schultzen [aufgrund ihrer Waffenpflicht] parat erscheinen müssen, in die 30, 40 und mehr man zu roß aufbringen*«. ¹⁹ Erst als auf diplomatischer Ebene die ausdrückliche Aufforderung König Jan Kazimirs an den Kurfürsten erfolgte, sich während der Phase seiner Abdankung eigenmächtig in den Besitz Draheims zu setzen,²⁰ war das Signal für die handstreichartige Einnahme der Starostei Draheim gegeben. Nun befahl der Kurfürst seinen Kammerrat erneut mit einem Regiment Kolbergischer Dragoner, die unmittelbar vor Draheim in Bereitschaft zurückgelassen wurden, zur Inbesitznahme der Herrschaft auf die Burg Draheim. Für den Pod-Starosten als Vertreter der polnischen Herrschaft trug von Wedel ein Geldgeschenk von 100 Dukaten und ein kurfürstliches Reskript mit der persönlichen Schadloserklärung für den polnischen Beamten mit sich. Mit der »*Versicherung unserer gnädigsten affection*« müsse der Pod-Starost zum Verlassen der Burg »*sich darzu in der Güthe verstehen..., wo nicht, solchen fals hat er [Wedel] die Reuther und Dragoner avanciren zu lassen, und vermittelst derselben hülffe...die Possession der Starostey zu ergreifen*«. ²¹

Die Taktik aus Belohnung und Drohung ging auf. Seinen ersten Bericht aus der eingenommenen Burg leitete Hasso von Wedel mit dem euphorischen Satz ein: »*E. Ch. D. rechtmäßige Sach trimphiret, gestern haben wir die possession in daß Schloß Draheim ergriffen, der Podstarostie ist conteniret, die sempliche Schultzen Freyen Pauren Coßaten sind auff morgends tag anhero citiret*«. ²² Der entscheidende Schritt war somit vollzogen: die Burg war besetzt und die neue Herrschaft konnte gegenüber den Untertanen erklärt werden. Als die Schulzen, Bauern und Kossäten der Starostei am nächsten Tag vor der Festung erschienen, ließ von Wedel die Schulzen auf die Burg kommen, und hatte »*ihnen in gegenwart des H. Oblieutn. von Marwitz und theil seiner Officirre auch den Schloß bedienten remonstriret [dargelegt] waß für*

befugniß E.Ch.D. gehabet schon lengst diese Starostei einnehmen zu laßen, daß es aber verschoben wehre E.Ch.D. höchsten Gnaden und mildigkeit beyzumessen«. ²³

Die Schulzen wurden also am Ort ihrer bislang polnischen Obrigkeit mit der militärischen Verstärkung sowie mit den polnischen Amtsbedienten als Funktionsträgern der neuen und alten Herrschaft konfrontiert. ²⁴ Zu dieser augenfälligen Machtdemonstration erklärte von Wedel die neue Herrschaft als befugt und rechters. Die späte Übernahme wurde rhetorisch geschickt als Ausdruck kurfürstlicher Gnade und Milde dargestellt. Die langjährigen diplomatischen Komplikationen und das erfolglose Feilschen um die Abtretung Draheims wurden hingegen verschwiegen. Im Namen des Kurfürsten, den Hasso von Wedel als rechtmäßigen und großherzigen Herrscher darstellte, »ermahnt(e)« der Kammerrat die Schulzen »zu gehorsamen auffrichtigen trewen gegen E.Ch.D.«

36

Die Antwort der Schulzen inmitten der Festung unter der brandenburgischen Soldateska fiel gegen die sich selbst einsetzende neue Obrigkeit eher vorsichtig als freudetrunken aus. Angesichts dieser Situation blieb kaum eine andere Wahl, als sich mit den kurfürstlichen Vertretern zu arrangieren. Die nüchterne Antwort der Schulzen läßt diesen Schluß zu: »sie hoffeten E.Ch.D. werden sie alß bereits sehr erschopfte leut nicht allein bey ihren Freyheiten, privilegien sondern auch ihnen somptlich einige respiration [Erleichterung] irgendt wiederfahren laßen«. Hierauf gab der Kammerrat das Versprechen, dies zu erfüllen, »worauff zum zeichen der trew und gehorsambs sie [die Schulzen] sich mit einem Handschlage verbindlich gemachet.« Auf diese Weise wurden einerseits die neuen Herren durch die Führung des Untertanenverbands angenommen. Andererseits erkannte der brandenburgische Kommissär die Rechtsansprüche der Schulzen zumindest verbal an. In Begleitung der Schulzen konnte von Wedel nun die vor der Burg versammelten untertänigen Bauern in die Pflicht nehmen und den Schutz ihrer Rechte garantieren. »Stracks darauff bin ich vom Schloß herunter zu den Unterthanen nebst den Schultzen gangen, solchen gleiche gestalt alles gantz weittleuffig vorgetragen und wie wir in der Stille und Frieden gekommen wehren, auch durchauß nicht...sie in ihren Gerechtigkeiten zu kränken, zudem end alle Officirer und Soldaten so [aus der Starostei] verleget werden sollen.« ²⁵ Als Zeichen der Wohlgesonnenheit ließ man den Untertanen eine Tonne Bier hinlegen.

Der Blick auf die Phase der Herrschaftsübernahme in der Starostei Draheim drückt die Bedeutung des Ortes als Zentrum von Herrschaftsausübung der weltlichen Obrigkeit aus. Das Feilschen um die Übernahme der Herrschaft wurde als vollständig nur im Zusammenhang mit der Übernahme der Burg verstanden. Folgerichtig mußte die neue Herrschaft in der Burg den Vertretern der Dorfschaften erklärt werden. Der zügige Wiederaufbau der Burg, die Errichtung von Verwaltungsgebäuden und das Instrumentarium zum Verwaltungsalltag fanden ihren Mittelpunkt im Innern der Burg als dem befestigten Stützpunkt der brandenburgischen Herrschaft über die Starostei.

Mit der Herrschaftsübernahme gewann auch die Frage der Konfession neue Brisanz, zumal die Katholiken eine kleine Minderheit innerhalb einer überwiegend lutherischen Bevölkerung bildeten. Der Bydgoster Vertrag von 1657 garantierte den Status der katholischen Kirche ²⁶ und schrieb das Jus Patronatus des polnischen Königs fest. Solches beinhaltete das Recht des katholischen Geistlichen auf die kirchlichen Einkünfte aus allen geistlichen Amtshandlungen, auf die Meißkornabgaben und zur Verrichtung von Trauungen ²⁷ und Taufen der Untertanen katholischer und evangelischer Konfession.

Die Koexistenz entgegengesetzter Herrschaftsansprüche in der Starostei entfalte ihre eigentliche Auswirkung in der gegenseitigen Relativierung von geistlicher und weltlicher Obrigkeit. Denn der Dualismus von weltlicher und geistlicher Obrigkeit eröffnete für die Machtausübung einen erweiterten Handlungsspielraum. Machtdressen in der Starostei erscheinen weniger hierarchisch als optional und situationsbedingt angeordnet. Die Beziehungen der Untertanen zu der weltlichen und geistlichen Herrschaft können daher nicht unter ausschließlich positiven und negativen Vorzeichen subsumiert werden. Erkennbar ist vielmehr ein Interessenaustrag mit wechselnden Fraktionen zur Verfechtung der jeweiligen Interessen. Der Amtmann als kurfürstlicher Vertreter konnte in gleicher Weise von den Untertanen für die protestantische Präsenz im Amt in die Pflicht genommen werden wie der Pleban als politischer Vermittler für die Freischulzen in Polen auftrat.

Die Deklamation preußisch-protestantischer Herrschaftsansprüche im Pfandbesitz Draheim soll am Beispiel des Strafverfahrens gegen einen Untertanen wegen Gottesfrevels illustriert werden. Der Bauer und Kirchenvorsteher des Amtsdorfes Neblin, Hans Böcke, wurde 1677 von drei Tempelburger Bürgern angezeigt, er habe »*auff öffentlichem Jahrmarckte daselbst, wegen seines in diesem Jahre erlittenen großen Hagelschadens, wie auch eines durch den Todt abgeforderten Kindes halber, auff den großen Gott im Himmel geschmähet, und denselben aus seinem Munde/ vergib heyliger Gott diese Nachsprechung/ alten Schelm gescholten*«. ²⁸ Die weltlichen und geistlichen Vergehen im Amt Draheim waren nicht getrennt zwischen einem zuständigen geistlichen Landeskonsistorium und der Provinzregierung, sondern unterstanden unmittelbar der Berliner Hofkammer. ²⁹ Ein von Amtmann Pötter bei der Juristenfakultät Frankfurt/Oder angefordertes Gutachten zum Fall Böcke plädierte für die strenge Bestrafung des Missetäters. Der hierzu bestellte Hofprediger Bartholomäus Stosch beschränkte sich jedoch keineswegs auf die Beurteilung des Vergehens, sondern verhandelte darüber hinausgehend das katholische Gottesbild der Draheimer Untertanen. Keinen Glauben schenkte der reformierte Theologe Böckes Entschuldigung, ihm sei seine Schmähung in »*bestialische(r) Trunckenheit*« unterlaufen. Seine Lästerung sei vielmehr »*eine Anzeigung*« gewesen, »*wovon das Hertz voll gewesen, der Mundt übergangen, undt daß der Mann auch bey nüchtern Tagen nicht recht heylige Concepten und Gedancken von Gott habe, sondern sich einbilde, er sey ein alter grauer Mann, wie er in bapstischen Orten abgemahlet wirdt*«. ³⁰ Der Berliner Hofprediger hielt das Amt Draheim zweifellos für einen solchen Ort. Seine Empfehlung, in welchem Ausmaß und auf welche Weise Böcke zu bestrafen sei, drückte in ihrem dramatischen Procedere und der Begründung den missionarischen Eifer des evangelischen Gelehrten aus. Böcke solle zunächst »*ad ordinariam poenam zum Schwert verdammet, undt ad locum supplicy [Hinrichtungsort] geführet, hernach aber unvermuthet begnadiget, und die ordinariä poena in eine extraordinariam geltt Straffe, und relegation [Verbannung] verwandelt*« werden. Der Zweck dieses Schauspiels war konfessionell-didaktischer Natur: »*Also würde 1. S. Churfürstl. Dhl. Eyver für die Ehre Gottes kundbahr werden. 2. alles Volck würde von dergleichen Lasten abgeschrecket. 3. undt der Übelthäter behielete nicht allein sein Leben, sondern erlangte auch Raum und Zeit zur Erkänntniß Gottes zu kommen, undt zu lernen, daß Gott nicht sey, wie er zu Draheim undt anderen bapstischen Orthen abgebildet wird, gleich einem alten grauen Manne, sondern daß er ein allwißender, allmächtiger, allgegenwärtiger Herr sey, dessen Zorn brennet wie Feuer, undt für den die Felsen zerspringen*«. ³¹ Die Draheimer, wenn schon ohne lutherische Kirchenobrigkeit, ³² sollten

auf diese Weise über den Kurfürsten als Fackelträger des Protestantismus informiert werden. Aus Entrüstung seines konfessionellen Selbstverständnisses setzte der Hofprediger gegen das vermeintlich naive und altväterliche Gottesbild der Katholiken einen borusso-protestantischen Gott der Züchtigung in Szene, dessen Omnipräsenz in allen preußischen Landen, nur nicht in Draheim zu gelten schien.

Dieses missionarische Procedere der mahrenden Unterweisung wurde nicht in die Praxis umgesetzt. Obwohl Böcke zu Tortur und Tod durch den Scharfrichter verurteilt wurde, habe »*der Inquisitus nicht nur den hiesigen Patrem Plebanum [Kuck], sondern auch einige benachbarte Polnische von Adel [die Herren von der Goltz und von Manteuffel³³] zu Advocaten erbothen und auffgebracht, welche aus allerley Einwenden endlich erlanget, daß die peinliche Frage nicht durchgeführt, an den König [in Polen] appelliert und der Beschuldigte gegen 100 fl. polnisch entlassen wird.*«³⁴ Böcke selbst begründete in einer Supplik an den Kurfürsten nicht ohne Selbstbewußtsein, warum er die gegen ihn verhängte Geldstrafe als illegitim empfand: »*man saget ia ein gemeines Sprichwort daß man nicht zweyerley Tode sterben kan, zweyerley Straffe, wie schon erwehmet alß Kirchen buoß und Unkosten habe ich schon außgestanden.*«³⁵

Der Fall des Gottesfrevlers vermag aufzuzeigen, wie der disziplinierende weltliche Herrschaftsanspruch unter der labilen Herrschaftslage durch äußere politische Einflüsse relativiert wurde. Die Rechtsprechung in der Starostei wurde sozusagen von zwei Seiten politisch aufgeladen. Einmal von den rigiden Sanktionsansprüchen der fernen kurfürstlichen Instanzen, um den konfessionellen Machtanspruch der Hohenzollern in einem Bestrafungsritual auszudrücken. Im Fall Böcke sollte dies in Form einer theatralischen Inszenierung von Züchtigungsdrohung und Gnadenerweis geschehen. Andererseits stand diesen Ansprüchen die Aushandlungspraxis vor Ort entgegen. Durch die Intervention der polnischen Adligen sowie des katholischen Paters wurde der Schuldspruch stark abgeschwächt. Von der exemplarischen Disziplinierung durch die kurfürstlichen Instanzen blieb also kaum mehr als das Papier, auf dem diese von dem Hofprediger im entfernten Berlin entworfen worden war.

Unter umgekehrten Vorzeichen versuchte der Pleban den katholischen Herrschaftsanspruch gegenüber den Bürgern der Stadt Tempelburg und den Untertanen der Amtsdörfer unter Einsatz seiner geistlichen Herrschaftsmöglichkeiten durchzusetzen. Die fehlende Unterstützung der weltlichen Obrigkeit zur Disziplinierung im Sinne der katholischen Geistlichen zwang den Pleban zum Rückgriff auf magische Praktiken. Illustrieren kann dies der Streit um die Gültigkeit von Feiertagen in der Starostei Draheim. Während in den ersten Jahren der Pfandherrschaft die lutherische Bevölkerung die Festtage nach der alten Kalenderrechnung beging, bestand der Pleban auf der Einhaltung aller katholischen Festtage nach dem gregorianischen Kalender, der der julianischen Zeitrechnung um zehn Tage vorausging. Zum Mißfallen des kurfürstlichen Amtmanns wurde in der Starostei »*der dritte Theil des Jahres mit stetigem Feiren zugebracht und daher nicht ein Geringes an der Wirthschafft versäümet.*«³⁶ Der Pleban ging im August 1671 mit entschiedener Härte gegen ein Dorf der Starostei vor. Er vermutete, der kurfürstliche Amtmann habe dem Dorf die Erlaubnis zum Einbringen der Ernte am Himmelfahrtstag erteilt.³⁷ Der Pleban, der selbst kein Recht zur Züchtigung der Untertanen hatte, verfluchte bei seinem Erscheinen die während der Feldarbeit angetroffenen Untertanen und die eingebrachte Ernte: »*der Blichs [Blitz] und das Wetter solte das Dorf anstecken, und verbrennen alles das Korn so denselben Tag eingeführet, die Würmer soltens auff freßen, die Peste wehre schon im Dorfe geweßen, sie solte wieder kommen, das dis Dorff rein abstürbe!*«³⁸

In einem Weidestreit mit dem Magistrat der Stadt Tempelburg³⁹ griff der Pleban im Jahr 1671 ebenso zum Mittel des Verfluchens.⁴⁰ Als Pleban Kuck wegen einer ihm gepfändeten Kuh auf dem Rathaus erschien, beschimpfte er die Magistratsherren nicht nur als »Kuhdiebe«. Der Geistliche »hette darauf die Hende gegen Himmel zusammen geschlagen und gesaget: Gott gebe daß die Tempelburger zu Ochsen werden und das Gras freßen, wie Nebukadn.⁴¹ It. [desgleichen] Ihr ungünstig Leüte, ich wil Gott bitten, es soll Euch und allen Euren Nachkomblingen nicht wol gehen, verfluchet sei Eure Nahrung, und wo Ihr mit umgehet, den Handwerksleuten ihre Hand Arbeit, den Bauleuten ihre Nahrung auf dem Felde«. ⁴²

Das Ausstoßen von Verfluchungen kennzeichnete die politische Hilflosigkeit des katholischen Geistlichen, der sich nach dem Antritt der kurfürstlichen Herrschaft nicht nur in seiner Autorität beschnitten, sondern in wachsendem Maße politisch isoliert sehen mußte. Gegenüber den Feiertagsfrevlern Neuwuhrows wie auch gegenüber der Stadt Tempelburg war der Pleban an die Grenze seines geistlichen Machtbereiches gestoßen. Kuck nahm unter den Untertanen der Starostei eine wachsende Loyalität zur neuen Administration wahr, die ihn zu dem Ausspruch verleitete, »daß unter den Unterthanen theils Verräther und gut Brandenburgische wehren und daß bei iesziger Regierung das Wetter zu Draheimb eingeschlagen«. ⁴³ Für den Pleban war die neue weltliche Administration ein gegen den göttlichen Willen verstoßender Zustand, der durch das Auftreten von Überläufern in der Starostei noch verschlimmert würde. Deutlich erkennbar ist dies an dem Versuch Kucks, einen der Mittelsmänner zwischen polnischer und brandenburgischer Administration, den alten und neuen Schreiber Friedrich Karsten,⁴⁴ wegen vollzogener Taufen durch den reformierten Schloßprediger⁴⁵ vor das bischöfliche Gericht in Posen zu bestellen.⁴⁶ Als Karsten dies verweigerte, sprach Kuck sieben Wochen lang den Bann über Karsten in den Amtskirchen und allen benachbarten polnischen Parochien aus. Der Pleban habe alle kurfürstliche »Verbot und Bedrewung« ignoriert, da er »öffentlich pochet, daß E. Ch. D. ihm nichts thun können«. ⁴⁷

Es ist also ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem Aussprechen von Verfluchungen und der Beschränkung seiner geistlichen Autorität erkennbar. Der Bannstrahl des Plebans schlug in jenem weltlichen Bereich ein, wo seine Macht an ihre Grenzen stieß. Der Einsatz magischer Gewalt spiegelt die politische Ohnmacht des katholischen Geistlichen im Angesicht der neuen weltlichen Administration. Unter umgekehrten Vorzeichen wurde für die kurfürstliche Seite der Herrschaftszugriff angesichts der politischen Bedeutung des Tempelburger Plebans in gleicher Weise gemindert. Die fortgesetzten Versuche der kurfürstlichen Gesandten, beim Bischof in Posen durch Geldbestechungen die Abberufung des Plebans zu erreichen,⁴⁸ schlugen in gleichem Maße fehl wie die Flüche des Plebans.

Unter diesem Gegensatz von weltlicher und geistlicher Obrigkeit in der Starostei entwickelten sich das Pfarrhaus und die katholische Kirche zu Orten heftiger, ja hypertropher Artikulationen von Machtansprüchen der geistlichen und weltlichen Herrschaft. Die katholische Kirche und das Pfarrhaus bildeten zusammen einen Stützpunkt exklusiver politischer Bedeutung, der den Charakter eines exterritorialen Bereichs inmitten der brandenburgisch-preußischen Herrschaft annahm.

Der Stellenwert der katholischen Gebäude als herrschaftliche Orte trat besonders plastisch beim konkurrierenden Aufbau der Gotteshäuser nach einem Stadtbrand in der Stadt Tempelburg hervor. Im Juni 1725 waren nicht nur die katholische Kirche, sondern auch der Pleban und der Küster ein Opfer der Flammen geworden. Für die

Berliner Oberbehörden war eine politisch-konfessionelle Tabula rasa entstanden, die sofort als Fanal der dauerhaften Durchsetzung protestantischer Interessen in der Starostei begriffen wurde. Der Geheime Rat beabsichtigte, sich »solchen Zufalls zu bedienen, umb die evangelischen Einwohner zu Tempelburg und in der gantzten Starostey Draheim, von der Oppression und Gewißens Zwang so viel immer möglich zu befreyen«. ⁴⁹ Daher wurde der Draheimer Amtmann angewiesen, keinen neuen Geistlichen und keinerlei Maßnahmen zur Wiederaufbauung der Kirche zuzulassen.

Gegenüber dieser Rhetorik protestantischer Gewissensfreiheit entwickelten sich vor Ort die Verhältnisse in eine andere Richtung. Etwa sechs Wochen nach dem Brand hatte sich in Tempelburg ein katholischer Hilfsgeistlicher oder Commendarius eingefunden, der in der abgebrannten Kirche und auf den Amtsdörfern Messen zelebrierte. Amtmann Conrad von Homboldt⁵⁰ verhängte darauf ein Predigtverbot und befahl den Dorfschulzen, die Amtskirchen zu versperren und keinen Gottesdienst zu dulden. Homboldt drohte sogar, »die Thüren, und ander Öffnungen, in der abgebrannten Kirche zu Tempelburg sollen zugemauret, oder mit Brettern zugeschlagen, die Kirchen in der Starostey auch keines Weges eröffnet werden, weil nicht verantwortlich, daß mann in S.K.M. in Preußen Territorium und Lande sich solchergestalt eindringe, und gleichsam einfalle.« ⁵¹ In den Augen des preußischen Statthalters wurden die von der weltlichen Obrigkeit nicht autorisierten Gottesdienste als ein Verstoß gegen das territoriale Hoheitsrecht des preußischen Königs wahrgenommen. Aber der Commendarius wich »ohngeachtet der vielen ihm gemachten Bedrohungen« nicht aus Tempelburg, sondern setzte in den Ruinen der Kirche »gleichsam unter freyem Himmel« die Gottesdienste fort. Zudem ging das Gerücht, die »Päpstliche Geistlichkeit« plane ein »Interims-Dach, von Diehlen«, wobei die Evangelischen in Tempelburg das Nachsehen hätten: »denn solchergestalt würden die Catholischen ihren Gottes Dienst zu Tempelburg unter Dach verrichten können, alß die Evangelisch Lutherische daselbst, welche solchen seit dem Brande, auff öffentlichem Marckte unter einer von Strauch gemachten Hütten halten, und sonst keinen bequemen Orth⁵² in der eingäscherten Stadt dazu haben.« ⁵³ Um einen katholischen Kirchenaufbau zu verhindern, befahl der Amtmann dem städtischen Steuerinspektor, »an denen Schlag Bäumen gute Acht haben zu lassen, daß, wann die Catholischen oberwähnte Bau Materialien in die Stadt bringen wolten, die Thorschreiber solches nicht verstaten sollten«. Der Stadtbeamte ließ jedoch einen Tag verstreichen, bis er den Torschreiber anwies, so daß »wieder Vermuthen gantz Frühe« die Katholiken »solches Tentorium [Zeltdach] sich in Pohlen bauen, hereinfahren und richten lassen«. Die Stadtherren verboten dem mit einer Bauholzfuhr eingetroffenen »Zimmermann auß Pohlen, welcher die Bedeckung verrichten sollte«, die Arbeit fortzusetzen. »Die Catholischen Bürger haben aber mit solcher Aufrichtung fortgefahren, und sich an dem Verbot garnicht gekehrt.« ⁵⁴ Als Urheber dieses Ungehorsams wurde der katholische Commendarius ausgemacht, der sich »auff die Brust geschlagen und denen Stadtdienern gesaget, er stünde vor alles«. Der Geistliche habe es für die zusammengerufenen katholischen Bürger »über den Kopf genommen, vorgebend er hätte heute Ordre von seinem Bischoffe, daß wofern er nicht würde sorgen, daß ihre Andacht im Trocknen verrichtet würde, er solte incarcerirt [eingesperrt] werden.« ⁵⁵

Gegenüber dieser Standfestigkeit griff die Berliner Regierung zum äußersten Mittel und ließ wenige Tage später sechzig Soldaten von Kolberg/Pommern in der Stadt einquartieren, die in der Nacht »alle Ecken der Stadt mit Soldaten besetzt« ⁵⁶ hielten und das provisorische Dach durch einheimische Zimmerleute abnehmen ließen. Doch

selbst diese Demonstration des preußisch-protestantischen Machtanspruchs beeindruckte den Commendarius wenig. Nach Ankunft der Soldaten zelebrierte er »zwischen den Mauern der eingeweyheten Kirche« die Feste Allerheiligen und Allerseelen. Er wollte »aus solch ein eingeweyheten und heyligen Stelle sich keines Weges weggeben, es möge vor Wetter seyn, was es wolle, regnen und schneyen, ob derselbe gleich in einem Privat Hause, bey einem katholischen Bürger genugsahmb Raum hette, seine und seiner Zuhörer Andacht darinnen zu verrichten«. ⁵⁷

Mit dieser Stufe der Auseinandersetzung waren die Mittel der politischen Durchsetzung ausgeschöpft. Die anfängliche Entschlossenheit Homboldts war nun seinen Bedenken gewichen, ob »bey der Polnischen Geistlichkeit solche Niederreißung [des Kirchendaches] nicht geringen bruit [Lärm] machen will«. ⁵⁸ Das Berliner Generaldirektorium stellte nun alle direkten Interventionen ein. Man wechselte auf die Ebene des Aushandelns und ließ das weitere Vorgehen durch eine Untersuchung pommer-scher Kommissare erkunden. Die Berliner Oberbehörden scheuten die direkte Auseinandersetzung mit dem polnischen Klerus und beließen es bei der Strategie der kleinen Geländegewinne vor Ort: »vielmehr würde allmählich durch die Observanz und Gewinnung der Plebanorum ein Mehreres profitiret und eingeführet werden können«. ⁵⁹ Durch diplomatische Schritte in Polen glaubte man kaum über das Erreichte der Bydgoster Vertragspunkte hinauszukommen. Die weitgehenden Vorschläge der pommerschen Regierung für eine Erweiterung der protestantischen Befugnisse wurden abgelehnt und den unteren Behörden die alte Zurückhaltung geboten, »damit dem jedesmaligen Plebano zu Tempelburg zu befugten Klagen keine Ursach gegeben würde«. Solche Klagen würde nur »übelen Effect in Polen« verursachen und »diejenige, welche in selbieger Republik vor S.K.M. [in Preußen]... Interesse nicht wohl gesinnet sind, um so viel mehr animiret, auf die Reluition [Wiedereinlösung] der Starostei Draheim anzudringen«. ⁶⁰

Die konfessionelle Interessenpolitik der Berliner Zentrale um die Kirchen in der Starostei ist in ihrem Verlauf deutlich geworden. Die Versuche der konfessionellen Besitzstandsveränderung reichten bis an die Schwelle der diplomatischen Verwicklungen, die die Berliner Regierung fürchten mußte. Die Bemühungen für die Evangelischen im Amt Draheim waren eindeutig dem politischen Ziel der Beibehaltung des Pfandbesitzes untergeordnet. ⁶¹ Das Amt Draheim versprach eher politischen Schaden als Gewinn, falls man sich preußischerseits allzu stark für die Evangelischen vor Ort einsetzen würde. Die Oberbehörden beließen es bei dem undurchsichtigen Modus vivendi und bevorzugten es, konfessionelle Herrschaftspositionen durch eine Politik der kleinen Schritte auszubauen.

Diese Strategie der kleinen Geländegewinne vor Ort wurde in den kommenden Jahren im offen konkurrierenden Aufbau der katholischen und evangelischen Kirchen fortgesetzt. Der Stadtbrand hatte einen neu zu besetzenden öffentlichen Raum geschaffen, um den die Geistlichen nach 1725 miteinander in offenen Wettstreit traten. Der Prediger Schirach appellierte Anfang 1726 mit erkennbarer Anspannung an die Pommersche Regierung, noch vor Antritt des neuen Plebans mit dem Neubau einer evangelischen Kirche vollendete Tatsachen zu schaffen. Er beschwerte sich über den zum Bau der evangelischen Kirche abgeordneten neumärkischen Bauinspektor, der »einen solchen unförmigen Abriß zur Kirche mir gezeiget, da die Kirche gantz lang und schmal und weit unförmlicher alß die vorige [katholische] angeleget, in welcher diese sonst starcke Gemeine, wohl schwehrlich Prediger wirdt hören können. Es ist aber mit dem Bau, wozu noch nicht die geringste Anstalt gemacht, zu eilen,

damit der gemeine Mann nicht zu der Catholischen Kirche gezogen werde, wenn diese eher als die Evangelische unter ein Dach kommen solte, vor nach die Catholiquen mit aller Macht streben, wie aus dem zwischen den Mauren aufgeworffenen und nachmahls demolireten Dach [der katholischen Kirche] zu ersehen, denn anstatt daß die Leuthe auff dem Marckt unter freyem Himmel den Evangelischen Gottes Dienst beywohnen solten, werden sie lieber an solchen Orth gehen, woselbst sie commoder placiret«. In Schirachs Augen war es dringend geboten, »daß wir Evangelischen vor Ankunfft des Plebani Glocken bekommen, damit [die katholische Kirche] uns dieselbe nicht nachmahls disputirlich mache, und praetendiren, daß die Evangelischen sollen das Geläute der Catholischen Kirche bezahlen, wie vor dem Brandt geschehen«. ⁶²

Die Glockenfrage wurde nun unverhohlen zur Machtfrage: »Den(n) in den Glocken suchen die Catholiquen ihro große Praerogatio [Ansprüche] und Nutzen, wie denn auch nicht allein hieselbst die Catholische Kirche das Beneficium [Recht der Amtsausübung] vor der Evangelischen Zuhörern bey den Leichen genoßen, ⁶³ sondern auch die Evangelischen Prediger, weil die Glocken von den Catholiquen dependiret, haben sich lediglich nach des Catholischen Cantoris Disposition und Willen regulieren müssen, welcher öftters mitten unter dem nachmittaglichen Gottesdienst die Leichen angefangen hinzusingen, dadurch große Unordnung in der Gemeine und bey den Leichen verursacht.« Die katholische Vorherrschaft in der Strostei war also sowohl ein politisches als auch akustisches Problem geworden: »Wir [Lutheraner] halten auff dem Marckt unseren Gottesdienst, die Catholiquen aber zwischen den Mauern ihrer abgebrannten Kirche, u. haben ein Plan von Leinwand über den Orth ihrer Andacht gezogen. Weil wir uns aber von beiden Seiten können Singen und Predigen hören, so geschieht es insgemein, daß der Catholische Cantor nebst den [evangelischen⁶⁴] Schulkindern mitten unter unsren Predigt anfänget zu singen, u. uns in unsrer Andacht stöhret«.

Schirach protestierte darüber hinaus gegen die amtliche Zuweisung seiner Baustelle für ein evangelisches Pfarrhaus an einen katholischen Bürger, der nicht in der Lage sei, ein ansehnliches Bürgerhaus am Markt zu errichten. Schirach fürchtete offensichtlich um sein Prestige als Geistlicher, als er berichtete: »Es frolocken schon die Catholiquen hierüber, daß die Evangelischen ihren Prediger verstecken und kein Haus bauen wollen. Ihr Plebanus solle weit eher und ein weit bessres Hauß bekommen. Wie dann dem Catholischen Plebano, obgleich seine Stelle 4 Mahl größer als meine, nicht das geringste genommen worden, aber meine Stelle erhalten und wird einem gemeinen Bürger gegeben«. ⁶⁵

Für den protestantischen Prediger war der zu besetzende Raum der abgebrannten Stadt dem Streit um politisch-symbolische Präsenz freigegeben. Der konfessionelle Geländegewinn war in Schirachs Augen von der Größe und der Plazierung der Pfarrgebäude, vor allem aber mit der Anschaffung einer Glocke verbunden. Dies gelang der lutherischen Seite 1726 durch die Unterstützung Friedrich Wilhelms I. weitaus schneller als der katholischen Seite, die vier Jahre später ihre Glocke erhielt. Der preußische König suchte nun die rituelle Landnahme Bischof Szembeks⁶⁶ durch eine akustische wettzumachen. »Sum Tuba, Jehova, tua. A flammis me et fulmine serva! Clamo ut hic laudes intonem aere tuas. MDCX«⁶⁷ – lautete die Inschrift der Glocke. Sie war aus dem Metall der 1726 beim Brand der katholischen Kirche geschmolzenen Glocke gegossen. Das ursprüngliche passivische Prädikat »clangor« (ertönt werden), war nun durch das aktive »clamo« (ich rufe). Mit der symbolreichen Berufung auf das protestantische Tempelburg des Jahres 1610 sollte die neue Glocke die pro-

testantische Tradition in der Stadt Tempelburg behaupten. Der Untertext auf der Glocke erklärte die evangelische Posaune Gottes als Geschenk aus den Händen Gottes und des königlichen Wohltäters der Protestanten: *Dei Gratia et sacr. regis Majestatis Prussiae Friderici Wilhemini munificentia evangelicis anno 1726 restituta*.⁶⁸

Dem Streben des Predigers Schirach nach protestantischer Dominanz in der Stadt Tempelburg standen der Widerspruch und das konkurrierende Repräsentationsbedürfnis Pleban Christian Heins entgegen. Er berief sich auf die im Bydgoster Vertrag zugesicherte Garantie des Status quo, die zur Erhaltung und somit zur Wiederaufbauung der katholischen Gotteshäuser verpflichtete. Heins beschwerte sich wenige Monate nach seinem Amtsantritt bei der Berliner Regierung, daß *»vor [für] die Evangelische Lutherische Gemeinde aber wird eine Kirche welche in Tempelburg nicht niemahlen gewesen nur 50 Schritt von unserm Kirchhofe gebauet, wodurch wir augenscheinlich in unserm Exercitio gehindert werden«*.⁶⁹ Heins nahm den Streit um die konfessionelle Präsenz nicht nur auf, sondern setzte kompromißlos unter jahrelangen Querelen die Errichtung eines stattlichen Pfarrhauses durch, das die früheren Bauten deutlich übertraf. Bei Antritt der Pfandherrschaft 1668 *»bestand die Plebaney in einer kleinen von einer Etage gebaueten in 2. Stuben 2. Cammern mit Stroh gedeckten Hause«*. Da dieses alsbald abgebrannt sei, habe man das Pfarrhaus mit einem kurfürstlichen Geldgeschenk von 200 rt., *»um denen Herrn Geistlichen mehrerer Commodität zu geben, etwas vergrößert, so daß 3. Stuben und oben Schüttung zum Korn war, womit dieselben sehr vergnühget, jetzo aber hat der Plebanus [Heins] vor seinen Kopf ein Haus von 2. Etagen mit 7. bis 8. Stuben erbauen lassen, und so ist es mit dem Küster Schul- und anderen Gebäuden auch, an die Kirche dencket er gar nicht, sondern da denen Handwerckern solcher Bau anbefohlen, hat er mit aller-macht solches gesteuert, dieselben davon abgezogen, und an die anderen [Gebäude] so doch billig die letzten seyn sollen, arbeiten lassen«*.⁷⁰ Die Pommersche Regierung empörte sich, *»daß in gantz Pohlen, solche ansehnliche Plebaney nicht zu finden, wie sie ihm nach seiner Phantasey gebauet worden, wiewohl solches alles nicht verhindern können, daß er nichtes desto minder bald gewölbte Keller, bald große und viele Fenster, mehr als ein Plebanus in Tempelburg sein Lebtage gehabt, par force haben wollen, damit er nur Ursache finden mögte zu queruliren«*.⁷¹

Auf Heins beharrliches Einfordern der katholischen Rechte in der Stadt reagierte der zur Erhaltung der Kirchen verpflichtete Magistrat mit einer Taktik der Verschleppung und Verzögerung der Bauarbeiten. Der Stadtrat lamentierte über die Erzwingung der Bauarbeiten durch den Pleban, die *»mehr ein pouvoir und gloire seiner praetendierten Autorität, als Beforderung der Bauten«*⁷² darstellten. Die über Jahre sich hinschleppende Verrichtung von Hand- und Fuhrdiensten, denen sich die selbstbewußten Schulzen der Amtsdörfer ebenso verweigerten, endete mit der militärischen Erzwingung der Bauarbeiten durch die pommersche Regierung im Jahre 1731.

Die politische Spannung um die Gebäude der katholischen Gemeinde wurde nicht nur in der Frage der baulichen Präsenz von Kirchen wirksam. Dem besonderen Status der katholischen Kirche entsprach die exterritoriale Wahrnehmung des Pfarrhauses in der Stadt Tempelburg. Darauf verweisen nicht allein wiederholte Vorwürfe gegen die Plebane, Bürger der Stadt Tempelburg in das Pfarrhaus verschleppt und dort mißhandelt zu haben.⁷³ Die politische Festungsmentalität des katholischen Stützpunktes in der Starostei artikulierte sich besonders auffällig in Streithändeln. Im August 1743 kam es zu Handgreiflichkeiten zwischen Soldaten der Tempelburger Garnison und Mitgliedern des Pfarrhauses, bei der die Türschwelle des Pfarrhauses die

Funktion einer Herrschaftsgrenze erfüllte. Was diese Rauferei aufschlußreich macht, ist der Ort und der Anlaß des Ausbruchs von Gewalt. Auf dem Weg zum abendlichen Zapfenstreich waren drei Soldaten der Tempelburger Garnison »zwey alte(n) Frauen mit einer Feuer Sorge mit Feuer begegnet, aus welcher Feuerfunken und Flammen hoch herausgeschlagen«. Da ein »sehr großer Sturm und Wind gewesen« und man, um »Unglück zu verhüten, den Frauen das Feuer abgenommen«, führten sie die Frauen mit zur Wache. »Wie sie aber gegen der Plebaney gekommen, hätte die eine Frau Gewalt geschrieen. Darauf denn der Probst Wirtin [die Haushälterin Cardona⁷⁴] herausspringen gekommen, und ihm [dem Rekruten] ins Gewehr und nach dem Feuer gegriffen, und das Feuer über all auf die Erde gerissen, darüber dann aus der Plebaney viele andere Menschen mit Stangen und Feuerschuppen gekommen und nach uns geschlagen, auch ihn gar in die Plebaney ziehen und trocken wollen, seine Gewehr mit Gewalt zur Erden reißen, und nach dem Pfeiffer und Tambour geschlagen, aber in die Trommel getroffen, daß das Fell und das Sörg davon zersprungen und gantz unbrauchbar gemachet worden, mir auch in die Plebaney hinein bekommen, wann mir meine Cameraden nicht entsetzet hätten, und die Burschen ihre Pallasche [schwere Degen] gezogen.«⁷⁵ Was zunächst als städtischer Ordnungseingriff gegen die Unachtsamkeit zweier Bürgerinnen begann, endete als handfester Streit zwischen weltlicher und geistlicher Herrschaft auf der Türschwelle des Pfarrhauses.

Ein Bürger nahm daher die Schlägerei als Angriff des Pfarrhauses auf die Garnison wahr: »hätten sie aber den Gefreyten in die Plebaney bekommen, hätten sie ihm was rechtes davor thun würden, welches Deponent [Zeuge Möller] von des Probstes [Lentz] Jungens selber gehört: Wie dann auch schon der Probst sich verlauten lassen: Wer in seiner Plebaney käme, das wäre eine königliche Residence, und wem er da hinein kriegte, den könnte er über die Schwelle legen, und ihn so lange schlagen lassen wie er wolte. Wie er [Lentz] den(n) auch Deponenten gestrigen Tages zweymahl sagen lassen: Er möchte zu ihme kommen. Deponent aber hingegen ihm sagen lassen. Er käme nicht, Es wäre eine königliche Residence, Er möchte Schläge bekommen.«⁷⁶

Die Parteilichkeit der Zeugenaussagen einbezogen, unterstreichen der Ort und der Verlauf der Schlägerei die Wahrnehmung des Pfarrhauses als einem exklusiven politischen Bereich. Die Spannungen zwischen dem Garnisonskommandanten Winning und dem Pleban⁷⁷ entluden sich buchstäblich an den Funken des offenen Feuers auf der Straße. Der Hilferuf der verhafteten Frauen vor dem Pfarrhaus wirkte wie ein Signal für das Herauspreschen der Mitglieder der katholischen Gemeinde. Die Türschwelle trennte die Gewalt von weltlicher und geistlicher Herrschaft und den politisch aufgewerteten Schauplatz der Rauferei zwischen den Platzhaltern der preußisch-protestantischen und der polnisch-katholischen Obrigkeit.

Seine Fortsetzung und seinen ultimativen Ausdruck fand dieses exterritoriale Bewußtsein des katholischen Geistlichen in der Anbringung von drei Wappentafeln mit der Aufschrift »Polskie territory« an der Kirche und dem Kirchhof durch Pleban Lentz, um sich 1759 vor marodierenden russischen Soldaten zu schützen. Von den Ratsherren der Stadt wurde dies als territoriale Verletzung angesehen. Sie gaben der Stettiner Regierung zu bedenken, »ob dieses Verfahren aber von einem vernünftigen Mann gebilliget werden kann, da dadurch nicht allein die Ehre E.K.M. allerhöchst beleidiget, sondern auch dem publico ein gar anstößiges Ärgerniß gegeben wird.«⁷⁸ Die Berliner Regierung forderte zunächst eine strenge Bestrafung des Pfarrers Lentz, »indem ein Privatus dergleichen Taffeln setzen zu lassen nicht berechtigt ist.«⁷⁹

Hingegen ist gerade das von Pleban Lentz in Anspruch genommene Recht, Ho-

heitszeichen errichten zu können, ein Ausweis, daß er sich keineswegs als »Privatus« in der Stadt Tempelburg verstand, wozu ihn das Berliner Generaldirektorium erklärt hatte. Der katholische Geistliche rechtfertigte sein Verhalten mit einer selbstbewußten Begründung. Die Anbringung des polnischen Adlerwappens sei vielmehr ein Akt der Notwehr gewesen angesichts der vom Bürgermeister lancierten Plünderung seines Pfarrhofes.⁸⁰ Doch damit nicht genug, wendete Lenz das Argument gegen die preußisch-weltliche Obrigkeit, die ihre Untertanen nicht zu schützen vermochte. »Es ist bekannt, wie ich durch die feindliche Invasionen der Rußen bin gänzlich spoliret worden deßwegen bin genötiget worden, umb ferneren dergleichen Raubereyen vorzukommen, weilmich niemand schützen könnte noch wolte, mich dieses Mittels als ein Extraneus [Ausländer], Pohnischen Geistlichen in Pactis [von Bygost 1657] eximinirten zu bedienen, daß auff dem Kirchhoff meiner Pohnischen Kirche ein Schildt eines Pohnischen Adlers angehänckt, umb anzuzeigen denen feindtlichen Rußen, daß es eine Pohnische Catholische Kirche seyn, undt mich dadurch zuschützen.« Dies sei ihm auch gelungen, da er und die Kirche nicht nur die weiteren vier Einfälle der Kosacken überstanden hätten, »sondern auch einige arme Bürger, welche mit ihre: übrigen Armuth in mein Pfarr Hauß geflüchtet, ohne ferneren Raubereyen geschützt geblieben«. Lenz erläuterte der Berliner Regierung also nicht nur, daß er in der Lage war, Asyl zu bieten, sondern riet der preußischen Obrigkeit, es wäre vielleicht besser gewesen, das gesamte Amt Draheim zum »Polskie territory« zu erklären. Der Pleban »glaube, daß wann durch dergleichen blindes Adlers Schildt hätt können die gantze Draheimsche Starostey von dergleichen Plünderungen geschützt werden, wann es zu wünschen«. ⁸¹ Es wurde nicht gewünscht.

Der Dualismus von weltlicher und geistlicher Obrigkeit in der Starostei trug zu spannungsreichen Konflikten um die katholischen Kirchengebäude bei. Das unentwegte Verhandeln um konfessionelle Besitzstände entlud sich am Gegenstand der Kirchengebäude. Ob es sich um den Wiederaufbau der katholischen Kirche handelte, ob der Ausbruch von Gewalt auf der Türschwelle des Pfarrhauses stattfand oder ob der Pleban seine Kirche zum »Polskie territory« ausrief – stets trat die Dimension des politischen Ortes als Manifestation herrschaftlicher Konflikte hervor.

Der Gegensatz von weltlich-protestantischer und geistlich-katholischer Obrigkeit artikulierte sich in den Konflikten um die Stützpunkte der jeweiligen Herrschaftsträger. Diese politische Aufladung von Herrschaftszentren bewirkte die gegenseitige Durchdringung der politisch-symbolischen und der materiellen Ebene dieser Gebäude. Unter diesen Bedingungen war ein Kirchendach alles andere als nur ein Kirchendach, sondern avancierte zu einem bedeutungsgeladenen konfessionellen Politikum im fortgesetzten Feilschen um kirchliche Machtpositionen.

Die thematisierten Überschneidungen der materiellen wie politischen Dimension von Herrschaftsgebäuden führen zu der abschließenden These: Herrschaft ist an ausgewiesene Orte als Gravitationszentrum ihrer Ausübung gebunden. Es genügt nicht, Herrschaftsbeziehungen abstrakt aus agrar- und rechtsgeschichtlichen Grundannahmen abzuleiten. In gleichem Maße sollte die materielle und räumliche Grundlage von Herrschaft als konkrete Bedingung der politisch-symbolischen Legitimation von Herrschaft einbezogen werden. Orte der Obrigkeit sind als feste Bestandteile und Mittel von Herrschaftsausübung zu bewerten. Dies ist sowohl am hier aufgezeigten Beispiel der katholischen Kirchengebäude wie auch am Aufwand der Herrschaftsübernahme und ihrer Einrichtung in der Burg Draheim deutlich hervorgetreten.

Anmerkungen

- 1 Das Nachfolgende stützt sich auf die Untersuchung »Die verhinderte Grenze und der aufgehaltene Staat. Herrschaftsüberschneidungen und lokale Machtausübung im preußischen Pfandbesitz Draheim im 17. und 18. Jahrhundert«. Sie wird in überarbeiteter Form voraussichtlich 1997 im Druck erscheinen. Zur Zitierweise: Aufeinanderfolgende Zitate ohne Anmerkungen beziehen sich auf eine identische Aktenstelle, die in der Fußnote des letzten Zitats der Reihe genannt wurde. Die zeitgenössischen Anredeformen »Eure Churfürstliche Durchlaucht« und »Seine Königliche Majestät« wurden zu E.Ch.D. und S.K.M. abgekürzt. Einfügungen in eckigen Klammern sind Ergänzungen des Verfassers.
- 2 Nach dem Bydgoter Vertrag wurde die Starostei »plene domino jure« abgetreten. Der Kurfürst verzichtete jedoch aus diplomatischen Rücksichten auf eine formelle Huldigung der Untertanen. Die kurfürstliche Gerichtsbarkeit vor Ort vertrat ein Notarius aus der benachbarten neumärkischen Stadt Falkenburg.
- 3 Ihr Status als freie Untertanen mit vollen Besitzrechten und Privilegien (Dienst- und Nutzungsfreiheiten) ging auf die Phase der Besiedlung in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zurück. Der hohe Anteil an Schulzenstellen mit etwa einem Fünftel aller Hofstellen verdankte sich der Praxis der Aufteilung einzelner Schulzenprivilegien auf mehrere Inhaber. Wirtschaftlich betrachtet handelte es sich bei den Freischulzen Draheims zumeist um Mehrfachbesetzungen ganzer Hofstellen, also Halbbauern und Kossäten. Zu den Auseinandersetzungen um diese Rechte siehe Kap. 2.2. Die Freischulzen als Diener zweier Herren der in Anm. 1 genannten Untersuchung.
- 4 Zum Modus und den Folgen der Auseinandersetzungen zwischen dem Amtmann und den Untertanen sei hier auf Kap. 2.3. Die in Frage gestellte Obrigkeit. Drei Klagen gegen den Amtmann der in Anm. 1 genannten Arbeit verwiesen.
- 5 Die Starostei Draheim bildete territorial einen von neumärkischen, pommerschen und polnischen Adelsgütern umschlossenen Gebietsteil, der ohne direkte Landverbindung zum zuständigen großpolnischen Gerichtsbezirk Wałcz (Deutsch-Krone) war.
- 6 Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz (künftig: GStAPK,) I. Hauptabteilung (künftig: HA), Rep. 4, Nr. 13 f, »Wann die Starostey von denen Pohlen reluiret werden solte, so möchte nachfolgendes zu überlegen sein«, Schreiben Pötters an den Kurfürsten, Draheim 3./13. Mai 1676.
- 7 Der Kupferstich findet sich in Samuel Pufendorf, De rebus a Carola Gustavo svuiciae rege gestis Commentariorum libri Septem Elegantissimis Tabulis Aeneis exeonati cum Triplici instice, Norembergae 1696, S. 264-265 (Einlage). Herrn Archivar Mag. Jerzy Grzelak und der Bibliothekarin des Archiwum Państwowe w Szczecinie danke ich für ihre Hilfe beim Auffinden dieser Bildquelle.
- 8 Das Viereck der Außenmauer maß etwa 50 x 45 m; sie war 2,5 m breit und 12,6 m hoch. Siehe Willi Weyer, Beiträge zur Geschichte des Landes Tempelburg-Draheim mit besonderer Berücksichtigung der Geschichte Lubows, in: Heimatkalender des Kreises Neustettin, Bd. 2, Neustettin 1928 (= Heimatkunde des Kreises Neustettin, Bd. 2), S. 15.
- 9 Als anregend für diese politisch geleitete Imagination des Raumes erwies sich Peter Sahlins. Er zeigt am Beispiel der Idee der »natürlichen« Grenzen im Rahmen der französischen Staatsbildung, wie politische Projektionen die Vorstellung des Raumes in der Kartographie des 16. und 17. Jahrhunderts beeinflussten. Kartographie stellte ein Mittel des Ausdrucks bereit, die Idee eines durch natürliche Grenzen umfaßten Staates ins Bild zu setzen. Ders., Natural Frontiers Revisited: France's Boundaries since the Seventeenth Century, in: American Historical Review 95 (1990), S. 1423-1451.
- 10 Die politische und soziale Bedeutung von Amts- und Wirtshaus als Gegenpole von Obrigkeit und Dorfbevölkerung stellt Michaela Hohkamp heraus. Dies., Herrschaft in der Herrschaft. Untertäniges und obrigkeitliches Re(a)gieren, Verwaltungsalltag und Gerichtspraxis in der vorderösterreichischen Obervogtei und Kameralherrschaft Triberg von 1737-1780, Göttingen 1994 (= Diss. phil. Göttingen 1994, Masch.), S. 105; S. 227-231. Michaela Hohkamp verdanke ich die Anregung zur Einbeziehung des konkreten Verwaltungsortes als Qualität von Herrschaft.
- 11 Aufgrund der schweren Zerstörungen im schwedisch-polnischen Krieg 1655-1660 waren nach dem 1668 erstellten Inventarium der Starostei von den etwa 350 Hofstellen nur noch 150 Höfe besetzt. Im Amtsbuch der Starostei zwischen 1669 und 1679 sind bei den vollzogenen Hofübertragungen die rückgeführten Untertanen verzeichnet. Mit einer Mischung aus äußerem Zwang und dem Angebot zur Existenzgründung wurden den früheren Untertanen Hofstellen unter der Gewährung von Freijahren zugewiesen.
- 12 Das reformierte und somit dem Berliner Herrschaftshaus näherstehende Bekenntnis erfuhr eine erkennbar stärkere Förderung als die größte Gruppe unter den drei Bekenntnissen im Amt, die

- Lutheraner. Sie waren bis 1707 ohne Prediger und blieben bis 1730 ohne ein Gotteshaus. Zur reformierten Gemeinde Draheims siehe Werner Lemke, Zur Geschichte der reformierten Kirche im Amte Draheim 1668-1770, in: Blätter für Kirchengeschichte Pommerns, H. 17 (1938), S. 5-14.
- 13 Neben einem jährlichen Geldsalär von 166 rt. erhielt der Amtmann Deputate an Naturalien (283 rt.), an Futter (114 rt.) und zog aus den Gerichtsgefällen jährlich 50 rt. ein. Den Klagen der Amtmänner über unzureichende Entlohnung entsprach eine variantenreiche Anzahl von Selbstvergünstigung, um ein Maximum aus den Amtsgefällen abzuschöpfen. Selbstbereicherung auf Kosten der Untertanen war an der Tagesordnung, machte aber zugleich die Amtmänner politisch verletzbar.
 - 14 Archiwum Państwowe w Szczecinie (künftig: APS), Urząd domenalno rentowy w Drahimku (Domänenrentamt Draheim), Nr. 3, Bl. 5v.
 - 15 APS, Archiwum Domen w Koszalinie (Domänenarchiv Köslin), Nr. 24, Inventar vom 25. Okt. 1672, Bl. 248r.
 - 16 GStAPK, II. HA, Generaldirektorium (künftig: Gen. Dir.) Pommern, Titl. 44, Bl. 246v.
 - 17 Dieser Prügelbock wurde in einem Inventarium von 1727 genannt. Ebenda, Sect. 2, Nr. 2, Inventarium vom 16. Juni 1727.
 - 18 Nach der vertraglichen Verpfändung im Jahre 1657 hätte Draheim 1660 an Brandenburg fallen müssen. Der polnischen Seite gelang es über die nächsten Jahre, die Übernahme der Starostei zu verzögern. Diplomatische Rücksichten vereitelten dem Kurfürsten einen entschiedenen Zugriff auf das Pfand.
 - 19 GStAPK, II. HA, Gen. Dir. Pommern, Titl. 44, Sect. 5, Nr. 2, Bd. 2, Bericht Adam Hasso von Wedels an die Hofkammer, 8./19. Juni 1668, Bl. 29r.
 - 20 Johann von Hoverbeck meldete dem Kurfürsten nach der Geldabfindung des Draheimer Starosten Wiśniowicki in Höhe von 15.000 rt., die Starostei sei nun »mit Zustimmung des Königs abzutreten«. Ähnlich lautete der Rat des Königs im August 1668 an den Gesandten des Kurfürsten, »man müsse sich selbst helfen« (Schreiben Hoverbecks an den Kurfürsten vom 9. März und 25. August 1668, in: Urkunden und Actenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg. B.(ernhard) Erdtmannsdörfer (Hrsg.), 23 Bde. Berlin (-Leipzig) 1864-1930, hier Ferdinand Hirsch (Hrsg.), Bd. 12 (Politische Verhandlungen), Berlin 1892, S. 365, S. 376.
 - 21 GStAPK, II. HA, Gen. Dir. Pommern, Titl. 44, Sect. 5, Nr. 2, Bd. 2, Der Kurfürst an Hasso von Wedel, Königsberg 20. Aug. 1668, Bl. 156r-156v.
 - 22 Ebenda, Bericht Adam Hasso von Wedels, 5. Sept./27. Aug. 1668, Bl. 191r.
 - 23 Ebenda, Bl. 187v.
 - 24 Unterhalb der Verwaltungsspitze wurden die polnischen Amtsbedienten in die kurfürstliche Verwaltung übernommen. Die Vertrautheit und die Erfahrung dieser Mittelsmänner mit den örtlichen Verhältnissen machte sich die neue Administration zunutze.
 - 25 GStAPK, II. HA, Gen. Dir. Pommern, Titl. 44, Sect. 5, Nr. 2, Bd. 2, Bericht Adam Hasso von Wedels, 5. Sept. 1668, Bl. 189.
 - 26 Die Bestimmung lautete allgemein gefaßt, daß im Falle der Abtretung Draheims »*religionem Catholicam Romanam in eo statu, quo nunc est, conservabit*«. Zit. n. Fritz Bahr, Kirchengeschichte des Landes Draheim, in: Blätter für Kirchengeschichte Pommerns, H. 4 (1930), S. 332; H. 5 (1930), S. 579; H. 7 (1931), S. 328 (= Diss. Greifswald 1929), hier H. 5 (1930), S. 25.
 - 27 Die Zuständigkeit des Plebans für Ehesachen der Untertanen beider Konfessionen blieb umstritten. Um die Erwirkung von Ehedispensen entstanden wiederholt Auseinandersetzungen, so etwa solche um die durch den Tempelburger Pleban vollzogenen Trauungen protestantischer Untertanen aus der Neumark und Pommern ohne Dispens. Zur Kirchenpraxis kann auf Kap. 3.1. Die Koexistenz von »Bekenntnissen« der in Anm. 1 genannten Untersuchung verwiesen werden.
 - 28 GStAPK, I. HA, Rep. 4, Nr. 13 k, Fasz. 1, Bericht Pötters an die Hofkammer, Draheim 3./13. Okt. 1677.
 - 29 Die administrative Sonderstellung der protestantischen Kirchen der Starostei blieb bis 1781 erhalten, als diese dem Stettiner Konsistorium unterstellt wurden. Siehe Ludwig Wilhelm Brüggemann, Ausführliche Beschreibung des gegenwärtigen Zustandes des Kgl. Preuß. Herzogtums Vor- und Hinterpommern, Teil 2, Bd. 2, Stettin 1784, S. 700.
 - 30 GStAPK, I. HA, Rep. 4, Nr. 13 k, Fasz. 1, Gutachten von B. Stoschen, Cölln an der Spree, 15. Dez. 1677.
 - 31 Ebenda.
 - 32 Die katholischen Geistlichen widersetzten sich der Berufung eines lutherischen Predigers, da dies den Vertragsbestimmungen zur Garantie des Status quo widerspreche. Jedoch gelang es im Jahr 1707 der preußischen Seite unter Duldung des katholischen Plebans, einen Prediger zu bestellen. Die erste Kirchenordnung der evangelischen Gemeinde wurde im Jahr 1718 erlassen.
 - 33 Die Herrschaften der selbstbewußten polnischen Adligen grenzten an die südlichen und nördlichen Teile der Starostei. Sie können wie die Mehrheit des Adels im Kreis Watz / Deutsch Krone

- als politische Grenzgänger bezeichnet werden. Die Herren von Goltz bildeten im westlichen Großpolen eine der politisch einflußreichsten Familien. Sie pflegten zugleich enge Verbindungen zu den Hohenzollern. Der Stamm Poplow-Brutzen der Herren von Manteuffel war polnisch, was nicht den Militärdienst in preußischen Diensten ausschloß.
- 34 GStAPK, I. HA, Rep. 4, Nr. 13 k, Fasz. 1, Bericht Pötters an die Hofkammer, Draheim 3./13. Okt. 1677.
- 35 Ebenda. Die Berliner Regierung entschied trotz des guten Leumunds dreier Amtsdörfer in einem Reskript vom 28. Juni 1678 abschlägig.
- 36 Bericht Amtmann Pötters an die Hofkammer, Draheim 8. Sept./29. Aug. 1671. Zit. n. Max Lehmann/Herman Granier (Hrsg.), Preußen und die katholische Kirche seit 1640. Nach den Acten des Geheimen Staatsarchives, 9 Bde., Leipzig 1878-1902 (= Publikationen aus den Preußischen Staatsarchiven, Bde. 1, 10, 13, 18, 24, 53, 56, 76, 77), hier Bd. 1 (1640-1740), Leipzig 1878 (Neudruck Osnabrück 1965), S. 336.
- 37 Der Pleban klagte gegenüber einer kurfürstlichen Untersuchungskommission, der Amtmann habe entgegen seiner schriftlichen Einforderung des Feiertages die Bauern arbeiten lassen. GStAPK, I. HA, Rep. 4, Nr. 13 r, Protokoll der Draheimschen Kommission (gez. von Creitz und von Crumbkow), 4.-8. Okt. 1671.
- 38 GStAPK, I. HA, Rep. 4, Nr. 13 n, Bd. 1, Protokoll, Draheim 21./31. Aug. 1671, Beschwerde der Dorfschaft Neuwuhrow in Gestalt der Schultzen, Gerichts-Männer und anderer Einwohner gegen den Pleban zu Tempelburg, Bl. 23v.
- 39 Hinter dem Nutzungsstreit verbargte sich die politische Auseinandersetzung um die von der Stadtgemeinde erbetene Berufung eines lutherischen Predigers. Ebenda, Schreiben Pötters an die Hofkammer, 9. Jan./30. Dez. 1671.
- 40 Zu den Praktiken der Wortmagie und ihrer Disqualifizierung durch die Amtskirchen im 17. und 18. Jahrhundert vgl. Eva Labouvie, Verwünschen und Verfluchen: Formen der verbalen Konfliktregelung in der ländlichen Gesellschaft der Frühen Neuzeit, in: Peter Blickle (Hrsg./)André Holenstein (Red.), Der Fluch und der Eid. Die metaphysische Begründung gesellschaftlichen Zusammenlebens und politischer Ordnung in der ständischen Gesellschaft, in: Zeitschrift für historische Forschung, Beiheft 15 (1993), S. 121-145.
- 41 Der babylonische König Nebukadnezar II. (604-561 v. Chr.) wurde nach dem Buch Daniel zum Leben wie ein Tier verurteilt, um die Macht Gottes über sich (an)erkennen zu können. Der König »ward aus der Menschheit vertrieben/ und Gras wie die Rinder mußte er fressen,/ und sein Leib ward vom Tau des Himmel benetzt,/ bis sein Haar gewachsen war wie Adlergefieder,/ und seine Nägel wie Vogelkrallen.« Martin Buber/Franz Rosenzweig, Die Schrift. Die Schriftwerke, Heidelberg 1986 (6. verb. Auflage der neubearbeiteten Ausgabe von 1962), S. 435-476: Das Buch Daniel, hier S. 449.
- 42 GStAPK, I. HA, Rep. 4, Nr. 13 n, Bd. 1, Schreiben Pötters an die Hofkammer, 9. Jan./30. Dez. 1671.
- 43 GStAPK, I. HA, Rep. 4, Nr. 13r, Protokolle der Draheimer Commission (v. Carnitz und v. Creitz), 4.-8. Okt. 1671.
- 44 Er war seit 1660 Kornschreiber des Draheimer Pod-Starosten gewesen und wurde wie das Gros der polnischen Beamten als Amtsschreiber in kurfürstliche Dienste übernommen.
- 45 Das Recht zum Taufen und Trauen beanspruchte der Pleban für die Untertanen beider Konfessionen. Die Berufung des Schloßpredigers wurde mit der Betreuung der kurfürstlichen Beamten gerechtfertigt, reichte jedoch in der Praxis über diesen Kreis hinaus.
- 46 Bericht Amtmann Pötters an die Hofkammer, 6./26. Mai 1672. Zit. n. Lehmann/Granier, Preußen und die katholische Kirche, Bd. 1, Nr. 281, S. 342.
- 47 Bericht Amtmanns Pötter an die Hofkammer, Draheim 6./16. Juli 1672. Zit. n. Lehmann/Granier, Preußen und die katholische Kirche, Bd. 1, Nr. 283, S. 343.
- 48 GStAPK, I. HA, Rep. 4, Nr. 13 f, Schreiben des Kurfürsten an den Küstriner Kammerrat Scultetus o.D. Er solle sich beim Bischof um die Absetzung bemühen und als »Praesent« die Summe von 400 bis 500 polnische Gulden (130-160 Reichstaler, künftig: rt.) in Aussicht stellen.
- 49 GStAPK, I. HA, Rep. 4, Nr. 13 n, Bd. 4, Schreiben des Geheimen Rates an Homboldt, Berlin 18. Aug. 1725.
- 50 Der Urgroßvater der Gebrüder von Humboldt war der Sohn eines bürgerlichen Amtmanns im benachbarten neumärkischen Kreis Dramburg. Nach dem Studium in Frankfurt/Oder nahm Homboldt als kurbrandenburgischer Legationsrat an Gesandtschaftsreisen nach Paris und Moskau teil. Im Gegensatz zu den anderen Amtleuten Draheims sind während seiner mehr als vierzigjährigen Amtszeit in Draheim keine Klagen über Selbstbereicherungen und Amtsüberschreitungen überliefert.
- 51 Ebenda, Befehl Homboldts an die Freischulzen von Lubow, 25. Juli 1725.
- 52 Die lutherische Gemeinde verfügte erst ab 1707 über eine Betstube im Rathaus der Stadt, das wie

- die katholische Kirche 1725 zerstört wurde. Der 1707 berufene lutherische Prediger hatte sich aller Taufen und Trauungen und der damit verbundenen Einkünfte zu enthalten.
- 53 Ebenda, Schreiben Homboldts an den Geheimen Rat, Draheim, 31. Aug. 1725.
- 54 Ebenda, Schreiben Major von Bellings, Draheim, 17. Okt. 1725.
- 55 Ebenda, Zeugenprotokoll der beiden Provisoren [Schulmeister] Mathias Thom und Jacob Marquard, 16. Okt. 1725.
- 56 Ebenda, Bericht des Küstriner Untersuchungskommissars Kerstan, 3. Nov. 1726. Der Befehl des Berliner Generaldirektoriums an die Kolbergische Garnison erfolgte am 22. Okt. 1726.
- 57 Ebenda, Bericht Homboldts an das Generaldirektorium, Draheim, 3. Nov. 1725.
- 58 Ebenda.
- 59 Ebenda, Erlaß der Berliner Regierung an die Pommersche Regierung, 27. April 1727.
- 60 Ebenda, Schreiben des Geheimen Rates (gez. von Borke und von Knyphausen) an das Generaldirektorium, 12. Okt. 1729.
- 61 Hier deckt sich der Befund mit der Bewertung der legendenreich überhöhten Aufnahme der exilierten Salzburger Protestanten in Ostpreußen: Das Engagement der Hohenzollern für die unterdrückten Glaubensbrüder und -schwestern trat besonders dann stark hervor, wenn damit ein reichspolitischer und ökonomischer Profit sowie eine politisch nützliche Mythenbildung einhergingen. Siehe Mack Walker, *The Salzburg Transaction. Expulsion and Redemption in Eighteenth-Century Germany*, Ithaca 1992, S.72f. Den Hinweis auf die Studie verdanke ich Hans Medick.
- 62 GStAPK, I. HA, Rep. 4, Nr. 13 n, Bd. 4, Schreiben Balthasar Ludwig Schirachs o.D., Anlage zum Schreiben der Pommerschen Regierung an Hauptmann von Wobeser, Stettin, 31. Jan. 1726.
- 63 Die Begräbnisse der Lutheraner wurden, wenn auch nicht de jure, seit Pater Kucks Konzession von 1671 zur Zulassung fremder Prediger bei der letzten Ölung, von evangelischen Geistlichen ausgeübt. Die Glocken zum Totengeläut blieben katholisch und wurden den Evangelischen des öfteren verweigert, um eine »honette sepultur [zu] verweigern«. Erlaß des Geheimen Rates (Ilgen, Printzen) an die hinterpommersche Regierung, 8. März 1718. Zit. n. Lehmann / Granier, Preußen und die katholische Kirche, Bd. 1, Nr. 910, S. 856.
- 64 »Hingegen der Catholische Cantor alle Kinder bey seinem Gottesdienst hat, da es doch keine Catholischen, sondern lauter Evangelische Kinder sind.« GStAPK, I. HA, Rep. 4, Nr. 13 n, Bd. 4, Schreiben Balthasar Ludwig Schirachs o.D., Anlage zum Schreiben der Pommerschen Regierung an Hauptmann von Wobeser, Stettin, 31. Jan. 1726.
- 65 Ebenda.
- 66 Auf die feierliche Begehung des 200-jährigen Jubiläums der Reformation in der Starostei am 31. Okt. 1717 antwortete der Posener Bischof unter dem Vorwand der Kirchenvisitation mit einem pompösen Eintritt in die Starostei am 3. Nov. 1717. Der Auftritt Christoph Anton von Szembeks war die politische Gegendemonstration auf die unverhohlenen offensive Durchsetzung protestantischer Belange seit dem Regierungsantritt Friedrich Wilhelms I.
- 67 »Ich bin, Jehova, deine Posaune. Bewahre mich vor Flammen und Blitz! Ich rufe, damit ich durch das Erz Dein Lob anstimme. 1610.« Übersetzung nach Bahr, Kirchengeschichte des Landes Draheim, H. 5 (1930), S. 66.
- 68 »Durch Gottes Gnade und der heiligen Majestät des Königs von Preußen Friedrich Wilhelms I. Freigiebigkeit für die Evangelischen im Jahre 1726 wiederhergestellt.« Übersetzung nach Bahr, Kirchengeschichte des Landes Draheim, H. 5 (1930), S. 66. Hinter dieser tönenden Deklamation des protestantischen Anspruchs stand jedoch die Wirklichkeit zurück. Nach der Grundsteinlegung am 19. Juli 1726 wurde eine kleine Fachwerkkirche errichtet, die nicht an die ummauerte Kirche der katholischen Gemeinde heranreichte. Erst Ende des 18. Jahrhunderts wurde nach dem Grundriß des Berliner Architekten Schinkel eine das Stadtbild beherrschende klassizistische evangelische Kirche errichtet. Auf den Dörfern blieb es bis zur Einrichtung des Simultaneums 1781 bei der Abhaltung von protestantischen Gottesdiensten in Bauernstuben.
- 69 GStAPK, I. HA, Rep. 4, Nr. 13 n, Bd. 5 (1726), Schreiben Heins an die Pommersche Regierung, Tempelburg 4. Aug. 1726.
- 70 GStAPK, I. HA, Rep. 4, Nr. 13 n, Bd. 8, Schreiben Hauptmann von Wobesers an die Pommersche Regierung, Goren, 6. Aug. 1729.
- 71 GStAPK, I. HA, Rep. 4, Nr. 13 n, Bd. 8, Schreiben der Pommerschen Regierung an das Generaldirektorium, Stettin 15. Sept. 1729.
- 72 VpLA, Rep. 12a, Schreiben Johann Boys', Bürgermeister und Saltz-Factor, Tempelburg 14. Nov. 1731, p. 35f.
- 73 Pleban Kuck soll im Jahr 1671 eine lutherische Bürgersfrau »durch den Küster sehr gewalthsam in die Plebaney schleppen lassen, u. sie so greulich zugerichtet, daß die Arme und der gantze Laib, braun, blau und blut dunstig gewesen. habe sie hernach mit dem Stecken ins Gesicht gestoßen, sagende Du lutherische Huhre, der lutherische Teufel siehet dir aus dem Aug«. GStAPK, I. HA,

Rep. 4, Nr. 13 n, Bd. 1, Schreiben Amtmann Pötters an die Berliner Hofkammer vom 9. Jan./30. Dez. 1671, Bl. 78r. Als 1746 der Magistrat der Stadt Tempelburg in einem Streit um einen Geld- diebstahl die Klage des Plebans gegen einen Bürger nicht verfolgte, ließ der Pleban durch zwei Pfarrbediente den Delinquenten »mit Stock und Knüppeln« in die Plebanei entführen und versuchte mit Gewalt ein Geständnis zu erzwingen. VpLA, Rep. 7, Nr. 170, Protokoll, Tempelburg 4. Febr. 1746 (gez. Bürgermeister Kersten, Calben, Hasse), Bl. 2v-5r.

- 74 Elisabeth Cardona, geb. Piatkowska/Freitag entstammte einer aus Polen eingewanderten Familie, die in engen Beziehungen zum Pfarrhaus stand. Sie war die Witwe des vermögendsten Tempelburger Bürgers, des italienischen Kolonisten und Kaufmanns Anton Cardona.
- 75 GStAPK, I. HA, Rep. 4, Nr. 13 n, Bd. 15, Protokoll (gez. Hauptmann de Vulson und Leutnant Eberhardt), Tempelburg 12. Aug. 1743, Aussage des Gefreiten Christian Neumann.
- 76 Ebenda, Protokoll (gez. Hauptmann de Vulson und Leutnant Eberhardt), Tempelburg 12. Aug. 1743, Zeugenaussage Hans Jürgen Möller, Bürger und Radmacher.
- 77 Um die Zahlung des Taufalters von den Garnisonssoldaten war der Major mit dem Pleban in Streit geraten. Er betrieb die Sammlung von Klagen gegen den Pleban auf den Amtsdörfern und schützte gerichtlich verurteilte Gegner des Plebans vor der Bestrafung durch Rekrutierung in sein Regiment.
- 78 VpLA, Rep. 7, Nr. 2766, Schreiben des Bürgermeisters Cunow an die Pommersche Regierung, 29. Okt. 1759, Bl. 1r.
- 79 Ebenda, Schreiben der Berliner Regierung an die Pommersche Regierung, 30. Nov. 1759.
- 80 Lentz war mit seinem »Kreutz-Feind«, dem »epicurischen Kersten«, seit 15 Jahren in Feindschaft. In einer umfangreichen Klage Lentzens vom 28. Juni 1758 sind diese Beschwerden referiert. GStAPK, I. HA, Rep. 4, Nr. 13 k, Fasz. 9 und Ebenda, Nr. 13 n, Bd. 15.
- 81 VpLA, Rep. 7, Nr. 2766, Schreiben des Plebans Lentz, Tempelburg 19. Dez. 1759, Bl. 15r.